

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2022 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Wohngeld

1. Das Wichtigste in Kürze

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Kosten für Wohnraum für Haushalte mit geringem Einkommen. Dieser Zuschuss wird entweder als Mietzuschuss für Mieter einer Wohnung oder als Lastenzuschuss für Eigentümer eines selbstgenutzten Hauses oder einer Wohnung gewährt.

2. Voraussetzungen

Wohngeld kann **jeder** beantragen, der einen Wohnraum gemietet oder gekauft hat und diesen selbst benutzt. Das Wohngeld ist abhängig von:

- der Zahl der Haushaltsmitglieder,
- deren Gesamteinkommen **und**
- der regional unterschiedlichen Höhe der zuschussfähigen Miete oder Belastung.

Anspruchsberechtigt sind Haushalte mit geringem Einkommen, die keine anderen Leistungen beziehen, bei denen bereits Kosten der Unterkunft bei deren Berechnung berücksichtigt wurden.

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben in der Regel u.a. Empfänger von

- [Arbeitslosengeld II und Sozialgeld](#),
- [Übergangsgeld](#) und [Verletztengeld](#) in Höhe des Arbeitslosengeld II,
- [Bafög](#), Ausbildungsgeld und Berufsausbildungsbeihilfe (BAB),
- [Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#),
- [Hilfe zum Lebensunterhalt](#) im Rahmen der [Sozialhilfe](#), und
- Leistungen, bei denen bereits Kosten der Unterkunft und Heizung berücksichtigt und abgedeckt worden sind.

Wer solche Leistungen nur als Darlehen bekommt, hat trotzdem einen Anspruch auf Wohngeld.

3. Berücksichtigte Miete und Belastung

3.1. Berücksichtigte Miete

Beim Wohngeld wird als Miete die Kaltmiete inklusive der kalten Nebenkosten berücksichtigt. **Nicht** berücksichtigt werden:

- Kosten für Heizung, Warmwasser, Haushaltsenergie
- Kosten für eine Garage oder einen KFZ-Stellplatz
- Kosten für die Vermittlung von Pflege- und Betreuungsleistungen, Hausnotrufe, hauswirtschaftliche Versorgung oder Ähnliches, die zusätzlich zum Wohnraum bezahlt werden

In vielen Mietverträgen sind die Nebenkosten nicht aufgeschlüsselt. In diesem Fall werden Pauschalbeträge von den Nebenkosten abgezogen.

Für die Heizkosten wird eine Pauschale gestaffelt nach Anzahl der Haushaltsmitglieder hinzugerechnet.

3.2. Berücksichtigte Belastung bei selbstbewohntem Wohneigentum

Berücksichtigt werden insbesondere:

- **Tilgungsraten** für Darlehen, die nur für den Bau, Erwerb oder für die Verbesserung des Wohneigentums aufgenommen wurden

- **Zinsen** für diese Darlehen
- Kosten für etwaige Bürgschaften für solche Darlehen und Nebenkosten für diese Darlehen
- **Erbbauzinsen** und ähnliche **wiederkehrende Zahlungen** zur Eigentumsfinanzierung
- **Betriebskosten** als Quadratmeterpauschale
- Kosten für die **Instandhaltung** des Wohneigentums
- **Grundsteuer**

3.3. Nicht berücksichtigte Miete oder Belastung

Nicht berücksichtigt werden insbesondere:

- An Dritte, die nicht zum Haushalt gehören, **vermietete** oder **untervermietete** Teile des Wohnraums, für den Wohngeld bezogen wird.
- Räume, in denen Dritte leben, die nicht zum Haushalt gehören, auch wenn diese dafür nichts bezahlen.
- Bereiche oder Räume die **nur für Arbeit oder Beruf** genutzt werden. Wer also im eigenen Wohnzimmer oder in der eigenen Küche arbeitet, kann für diese Räume Wohngeld beziehen, wer hingegen ein häusliches Arbeitszimmer dafür nutzt, bekommt für dieses Extrazimmer **kein** Wohngeld.
- Die Kosten, die schon durch andere Leistungen wie z.B. nach dem Wohnraumförderungsgesetz gedeckt sind.
- Miete oder Belastung, die **über den Höchstgrenzen** liegt. Die Höchstgrenzen richten sich nach der Zahl der Haushaltsmitglieder sowie der **Mietenstufe** und ergeben sich aus der Anlage 1 des Wohngeldgesetzes (WoGG). Diese finden Sie beim Bundesamt für Justiz unter www.gesetze-im-internet.de > [Gesetze/Verordnungen](#) > [WoGG](#) > [Anlage 1](#) .

3.4. Mietenstufen

Weil die Mieten in den einzelnen Kommunen in Deutschland sehr unterschiedlich hoch sind, gibt es beim Wohngeld 7 verschiedene Mietenstufen. Mietenstufe 1 gilt in Regionen mit sehr niedrigen, Mietenstufe 7 mit sehr hohen Mieten. Eine Liste, die alle deutschen Kommunen ihrer Mietenstufe zuordnet, bietet das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) zum Download an unter www.bmi.bund.de [Suchbegriff: Mietstufen > Mietstufen nach Ländern ab dem 1. Januar 2020](#) .

4. Höhe

Wohngeld wird für jeden Einzelfall abhängig von der Haushaltsgröße, dem Einkommen und der Miete bzw. Belastung individuell berechnet.

4.1. Praxistipps

- Einen Wohngeldrechner finden Sie beim Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen unter www.bmwsb.bund.de > [Themen > Wohnen \[&\] Stadtentwicklung > Wohngeld \[&\] Wohnraumförderung > Wohngeld > Wohngeldrechner \(gültig ab 01. Januar 2022\)](#) .
- Einen weiteren **Wohngeldrechner** können Sie auf der Website des unabhängigen Sozialrechtsreferenten Harald Thomé unter www.harald-thome.de > [Downloads](#) kostenlos herunterladen (Excel-Tabelle).

Das Wohngeld wird seit 1.1.2022 alle 2 Jahre an die Mietpreis- und Einkommensentwicklung angepasst.

Das Wohngeld bleibt im Bewilligungszeitraum gleich, jedoch kann eine **Erhöhung** beantragt werden, wenn

- Haushaltsmitglieder dazu kommen (z.B. bei der Geburt eines Kindes),
- die zu berücksichtigende Miete oder Belastung (abzüglich der Beträge zur Entlastung bei den Heizkosten) um mehr als 15 Prozent steigt,
- das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent sinkt.

Umgekehrt wird das Wohngeld von Amts wegen **gesenkt**, wenn

- mindestens 1 Haushaltsmitglied wegfällt (z.B. Auszug eines Kindes),
- die zu berücksichtigende Miete oder Belastung (abzüglich der Beträge zur Entlastung bei den Heizkosten) um mehr als 15 Prozent sinkt,
- das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent steigt.

Wohngeldempfänger müssen solche relevanten Änderungen unaufgefordert mitteilen.

5. Dauer

Das Wohngeld wird in der Regel für 12 Monate gewährt und muss möglichst vor Ablauf der Bezugszeit neu beantragt werden.

6. Freibeträge bei Schwerbehinderung, für Alleinerziehende und bei Grundrente

Bei **schwerbehinderten Menschen** wird bei der Ermittlung des für das Wohngeld maßgeblichen Jahreseinkommens ein **Freibetrag von 1.800 € abgezogen** (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 WoGG):

- bei [Grad der Behinderung](#) (GdB) von 100
- bei GdB mindestens 50 **und** [Pflegebedürftigkeit](#) **und** häuslicher/teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege

Einen **Freibetrag von 1.320 €** gibt es für **Alleinerziehende**, wenn

- der Wohngeldberechtigte allein mit einem oder mehreren Kindern zusammenwohnt **und**
- mindestens eines der Kinder minderjährig ist und Kindergeld für es gezahlt wird.

Seit 2021 gibt es den **Grundrentenzuschlag**. Damit dieser Zuschlag auf die Rente bei anspruchsberechtigten Wohngeldempfängern nicht zu Kürzungen der Sozialleistung führt, wird zusätzlich ein **Freibetrag von max. 224,50 €** (50 % der [Regelbedarfsstufe](#) 1) gewährt. Der Freibetrag soll sicherstellen, dass der Grundrentenzuschlag beim Wohngeld nicht voll als Einkommen angerechnet wird. Näheres unter [Grundrente](#).

7. Praxistipps

- Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen bietet unter www.bmwsb.bund.de > Themen > Wohnen [&] Stadtentwicklung > Wohngeld [&] Wohnraumförderung > Wohngeld zahlreiche Informationen zum Thema Wohngeld.
- Familien, die Wohngeld erhalten, haben für ihre Kinder Anspruch auf **Leistungen für Bildung und Teilhabe**, Näheres unter [Teilhabe- und Bildungspaket](#). Weitere Informationen bietet das Bundesfamilienministerium unter www.familien-wegweiser.de > Familienleistungen > Bildung und Teilhabe oder das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, www.bmas.de > Suchbegriff: "Bildungspaket".
- Seit dem 1.1.2021 ist die Zweite Wohngeldnovelle in Kraft. Das Wohngeldvolumen wurde insgesamt um 10 % erhöht. Für einen Haushalt mit zwei Personen gibt es im Schnitt 12 € mehr als zuvor. Die Erhöhung gehört zum Klimaschutzprogramm 2030 und dient dazu, Haushalte mit niedrigen Einkommen von den Preiserhöhungen bei den Heizkosten durch **CO2-Preise zu entlasten**.
- Wegen der steigenden Energiepreise wird im Sommer 2022 ein einmaliger Heizkostenzuschuss ausgezahlt. Wenn Sie Wohngeld beziehen, bekommen Sie ihn automatisch ohne zusätzlichen Antrag. Die Höhe des Heizkostenzuschusses für Wohngeldhaushalte beträgt gestaffelt nach Haushaltgröße
 - bei einer Person 270 €
 - bei zwei Personen 350 €
 - für jede weitere Person 70 €

8. Wer hilft weiter?

Der **Antrag** auf Wohngeld erfolgt bei der Wohngeldstelle des örtlichen Landratsamts oder der kreisfreien Stadt, die auch weitere **Auskünfte** erteilt. Hier können auch die aktuellen Wohngeldtabellen eingesehen werden. Die Stadt- oder Gemeindeverwaltung des Wohnorts nennt die zuständige Stelle bzw. das zuständige Amt für Wohngeld.

9. Verwandte Links

[Wohnumfeldverbesserung](#)

[Wohnberechtigungsschein](#)

[Sozialhilfe > Kosten der Unterkunft KdU](#)

[Mietschulden](#)

[Fallbeispiel: Finanzielle Leistungen für Alleinerziehende](#)

[Wohnungshilfe](#)

[Wohnraumförderung](#)

[Wohnen im Alter](#)

[Behinderung](#)

[Grundrente](#)

Rechtsgrundlage: WoGG